

Bundesministerium für Bildung und Forschung
**Bekanntmachung einer Änderung über die Förderung im Rahmen der INSTI-
Verwertungsaktion - vom 27. Mai 2004**

Im Folgenden werden Nummer 5 (Abwicklung der Förderung) sowie Nummer 6 (Kein Anspruch auf Förderung) der Bekanntmachung über die Förderung im Rahmen der INSTI-Verwertungsaktion – Neufassung – vom 7. Dezember 2001 (BAnz. vom 31.01.2002, S. 1721) geändert. Die Änderungen gelten für Teilnahmeanträge, die ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung beim IW eingehen.

Nummern 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

5. Abwicklung der Förderung

Die Fördermaßnahme wird von den Innovationspartnern (Liste Anlage 2) zusammen mit dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW) – INSTI-Projektmanagement - durchgeführt.

Anträge auf Zuschüsse (Anlage 3) sind bei einem der Innovationspartner einzureichen. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen gibt der Innovationspartner eine Förderempfehlung an das IW und dokumentiert diese im Teilnahmeantrag (Anlage 3). Der Innovationspartner übersendet dem IW unverzüglich den Antrag mit seiner Förderempfehlung. Das IW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens nach der Reihenfolge der eingegangenen Anträge und schließt mit dem Antragssteller einen entsprechenden Zuwendungsvertrag ab.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch das IW an die Berechtigten. Hierfür hat der Berechtigte dem IW vorzulegen:

- für den Zuschuss zur Summary-Erstellung: die Zahlungsanforderung (Anlage 4) sowie Kopien des Auftrags zur Erstellung des Summary, der Rechnung des Innovationspartners für Erstellung und Einstellung des Summary und des Nachweises der Zahlung durch den Inserenten;
- für den Zuschuss zur Dossier-Erstellung: die Zahlungsanforderung (Anlage 5) sowie Kopien des Auftrags zur Erstellung des Dossiers sowie der Rechnung des Innovationspartners für die Erstellung des Dossiers und des Nachweises der Zahlung durch den Nachfrager.

Die Auszahlungsunterlagen müssen innerhalb von 3 Monaten nach Bezahlung der Rechnungen, spätestens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Vertragsende vollständig beim IW eingereicht worden sein; ansonsten tritt das IW vom Zuwendungsvertrag zurück.

6. Kein Anspruch auf Förderung

Ein Anspruch auf Teilhabe an der Förderung besteht nicht.

Bonn, den 27. Mai 2004
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Im Auftrag
Dr. Breuer

Bundesministerium für Bildung und Forschung
**Bekanntmachung einer Änderung über die Förderung im Rahmen der INSTI-
Verwertungsaktion - vom 25. November 2002**

Im Folgenden wird Nummer 8 (Laufzeit der Fördermaßnahme) der Bekanntmachung über die Förderung im Rahmen der INSTI-Verwertungsaktion - Neufassung - vom 7. Dezember 2001 (Banz. 2002 S. 1721) geändert. Betroffen ist die Dauer der Förderung, die nicht mehr bis Ende 2002 begrenzt wird.

Nummer 8 wird wie folgt gefasst :

8. Laufzeit der Fördermaßnahme

Das BMBF wird eine Beendigung der Förderung rechtzeitig durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt geben.

Bundesministerium für Bildung und Forschung Bekanntmachung über die Förderung im Rahmen der INSTI- Verwertungsaktion - Neufassung - vom 7. Dezember 2001

Im Folgenden wird der Wortlaut die Bedingungen für die Förderung im Rahmen der INSTI-Verwertungsaktion neugefasst. Der Text besteht aus der ursprünglichen Bekanntmachung vom 7. September 1998 (BAnz. S. 13 729) mit einer Reihe von Änderungen. Diese betreffen zum einen die Umstellung der Förderung auf Euro, zum anderen die Verlängerung der Förderung bis Ende 2002. Schließlich werden Aktualisierungen und Verfahrensvereinfachungen in den **Innovation Market-Regeln** vorgenommen.

Ab dem 1. Januar 2002 werden die Förderzusagen auf der Basis der nachfolgenden Förderbedingungen erteilt.

1. Ziel der Förderung

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (**BMBF**) unterstützt durch die INSTI-Verwertungsaktion das Projekt "Innovation Market" als zielführendes Instrument zur Verbesserung der Verwertung und der Nutzung hochwertiger Erfindungen. Grundlage der Förderung ist die Struktur des Innovation Market und die in seinem Rahmen durchgeführten Aktivitäten gemäß den **Innovation Market-Regeln** (Anlage 1). Die Förderung soll dazu beitragen, den Innovation Market als eine dauerhafte Einrichtung der Verwertung am Markt zu etablieren.

Die Förderung erfolgt während der Aufbauphase durch anteilige Zuschüsse zu den Rechnungen für die Erstellung von **Summaries** (§ 1 Abs. 3 der **Innovation Market-Regeln**) und **Dossiers** (§ 1 Abs. 4 der **Innovation Market-Regeln**).

2. Förderung der Erstellung von Summaries

Mittel stehen bereit für in den Innovation Market eingestellte **Summaries** in Form eines Zuschusses an den Inserenten (§ 2 Abs. 1 der **Innovation Market-Regeln**) i.H.v. 30 % der Rechnungssumme (höchstens jedoch 800 EUR).

3. Förderung der Erstellung von Dossiers

Für die Erstellung von **Dossiers** stehen weitere Mittel bereit für einen anteiligen Zuschuss an den Nachfrager (§ 2 Abs. 4 der **Innovation Market-Regeln**) i.H.v. einem Drittel der Rechnungssumme (höchstens jedoch 5.200 EUR).

4. Voraussetzungen der Förderung

Die in den Ziffern 2 und 3 genannten Zuschüsse werden nur für **Summaries** und **Dossiers** gezahlt, die unter Anwendung der **Innovation Market-Regeln** erstellt und gegen Rechnung des Innovationspartners (§ 2 Abs. 2 der **Innovation Market-Regeln**) bezahlt worden sind.

5. Abwicklung der Förderung

Die Fördermaßnahme wird von den **Innovationspartnern** (Liste Anlage 2) zusammen mit dem **Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW) - INSTI-Projektmanagement** - durchgeführt.

Formlose Anträge auf Zuschüsse sind bei einem der **Innovationspartner** einzureichen. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen gibt der **Innovationspartner** in Vertretung des IW die verbindliche Förderzusage und dokumentiert diese auf den Förderblättern nach Anlage 3. Die **Innovationspartner** entscheiden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach der Reihenfolge der eingegangenen Anträge. Der **Innovationspartner** übersendet dem IW unverzüglich eine Kopie der Förderzusage (Seite 1 des Förderblatts Summary oder Dossier).

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch das **IW** an die Berechtigten. Hierfür hat der Berechtigte dem **IW** vorzulegen:

- für den Zuschuss zur **Summary**-Erstellung: das vollständig ausgefüllte Förderblatt sowie Kopien des Auftrags zur Erstellung des Summary, der Rechnung des Innovationspartners für Erstellung und Einstellung des Summary und des Nachweises der Zahlung durch den Inserenten;
- für den Zuschuss zur Dossier-Erstellung: das vollständig ausgefüllte Förderblatt sowie Kopien des Auftrags zur Erstellung des **Dossiers** sowie der Rechnung des **Innovationspartners** für die Erstellung des Dossiers und des Nachweises der Zahlung durch den Nachfrager.

Die Auszahlungsunterlagen müssen innerhalb von 3 Monaten nach Bezahlung der Rechnungen vollständig beim **IW** eingereicht worden sein; ansonsten erlischt die Zusage; sämtliche Abrechnungen müssen dem **IW** bis zum 31.03.2003 vollständig vorliegen.

6. Kein Anspruch auf Förderung

Ein Anspruch auf Teilhabe an der Förderung besteht nicht. Wirksame Zusagen nach Ziff. 5 Satz 3 werden eingelöst.

7. Prüfungsrechte

Das **IW** hat das Recht, Rechnungen und Zahlungsbelege vor Ort zu prüfen. Gleiches gilt für das **BMBF**, seinen Projektträger sowie für den Bundesrechnungshof und seine Prüfungsämter.

8. Laufzeit der Fördermaßnahme

Die Dauer der Förderung ist bis Ende 2002 vorgesehen. Sie kann vorher beendet werden, wenn sie nicht mehr erforderlich ist oder wenn die für diese Fördermaßnahme zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erschöpft sind. Das **BMBF** wird eine vorzeitige Beendigung der Förderung rechtzeitig vorher bekanntgeben; die **Innovationspartner** werden unabhängig hiervon unmittelbar informiert.

Bonn, den 7.12.2001